



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Stab

Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

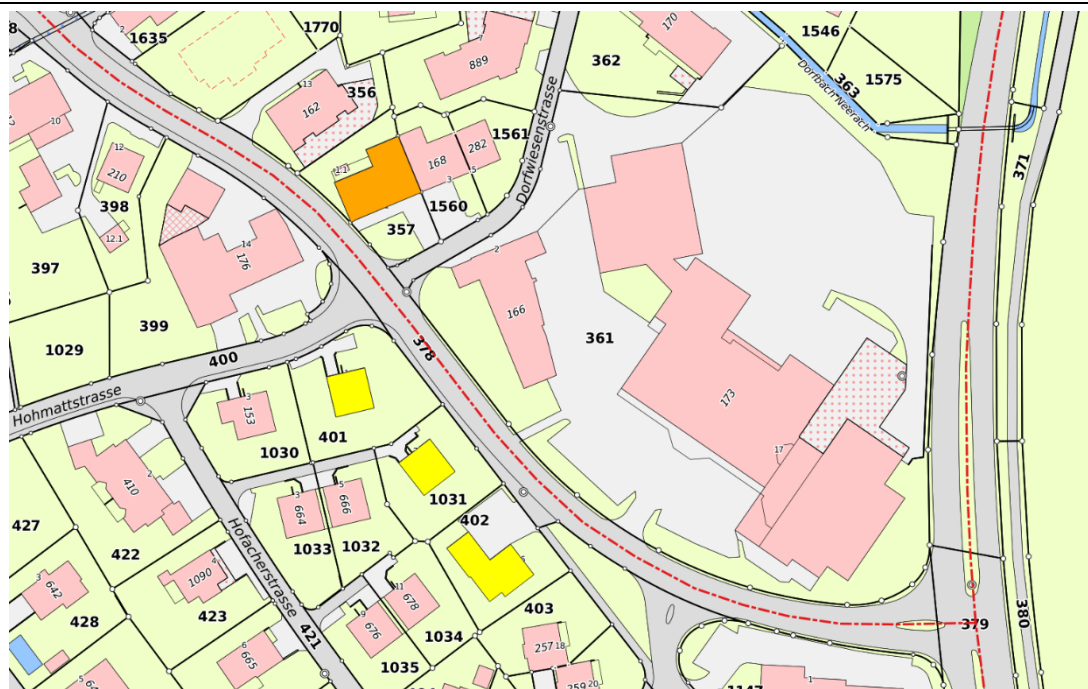
Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **088 Neerach**

Sanierungsregion: **FLH-1, Neerach Nord**

Strassen: **566 Zürcherstrasse / Kaiserstuhlstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1 - Erleichterungsanträge**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt

SINUS

SINUS AG Kreuzlingen
Finkernstrasse 14
8280 Kreuzlingen
www.sinusag.ch / info@sinusag.ch

Stand 22. April 2021



Inhalt

Einleitung, Übersicht	3
Erleichterungsantrag Abschnitt A	4
Erleichterungsantrag Abschnitt B	6
Erleichterungsantrag Abschnitt C	8

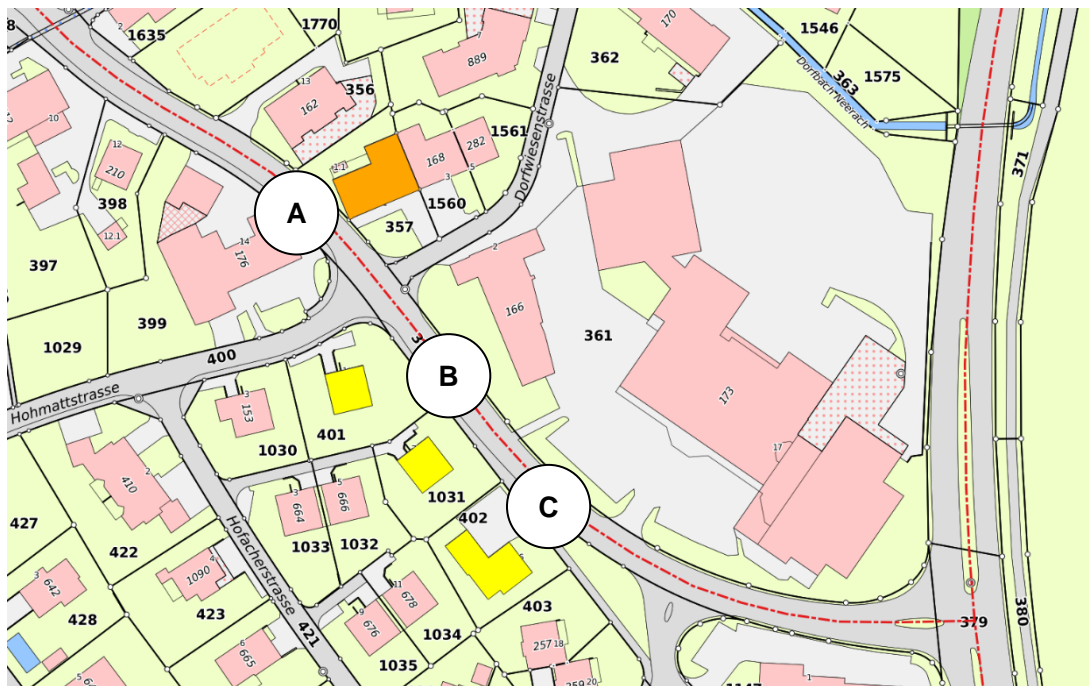
Einleitung, Übersicht

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

In der Gemeinde Neerach (Gebiet Nord) werden bei 4 sanierungspflichtigen Objekten die IGW überschritten. Für die Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit dem vorliegenden Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

Die Erleichterungsanträge werden in die nachfolgenden Abschnitte unterteilt.



Erleichterungsantrag Abschnitt A

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt A nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

Adresse	EGID	Parz_Nr	Gebv_Nr	Baujahr
Dorfwiesenstrasse 1	30'948	357	172	1885



FALS-ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr	
				Tag	Nacht
6'094	Dorfwiesenstrasse 1	III	Wohnen	67 dB(A)	58 dB(A)

Legende

- AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2041 (Erleichterungspegel)



Begründung

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- In der Gemeinde Neerach (Teilgebiet Nord) werden nur an vereinzelt Liegenschaften die Immissionsgrenzwerte überschritten. Flächendeckende Massnahmen an der Quelle (lärmarmere Belag, Temporeduktion) für ein einzelnes Gebäude sind unverhältnismässig.
- Massnahmen im Ausbreitungsbereich (Lärmschutzwand) sind aus Platzgründen nicht möglich.

Erleichterungsantrag Abschnitt B

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt B nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

Adresse	EGID	Parz_Nr	Gebv_Nr	Baujahr
Hohmattstrasse 1	30'980	401	151	1982
Hofacherstrasse 7	31'000	1031	668	1982



FALS-ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr	
				Tag	Nacht
94'729	Hohmattstrasse 1	II	Wohnen	61 dB(A)	52 dB(A)
94'804	Hofacherstrasse 7	II	Wohnen	62 dB(A)	53 dB(A)

Legende

- IGW überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2041 (Erleichterungspegel)



Begründung

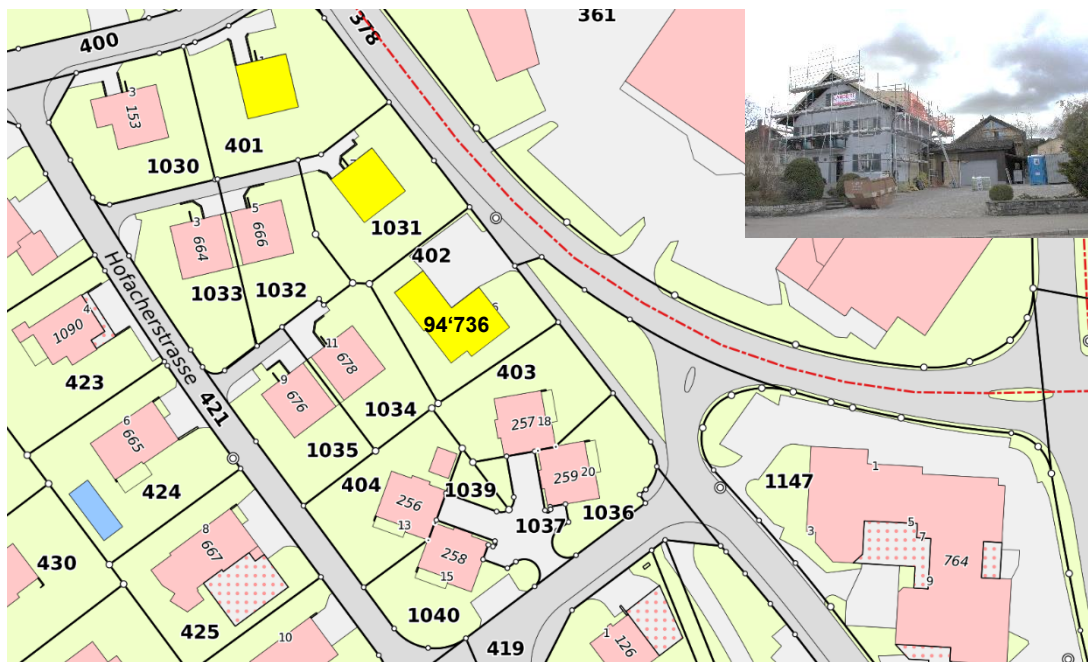
Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- In der Gemeinde Neerach (Teilgebiet Nord) werden nur an vereinzelten Liegenschaften die Immissionsgrenzwerte überschritten. Flächendeckende Massnahmen an der Quelle (lärmarmer Belag, Temporeduktion) für ein einzelnes Gebäude sind unverhältnismässig.
- Das Erdgeschoss wird durch die bestehende Geländekante bereits abgeschirmt. Um das 1.OG ausreichend zu schützen (mind. Wirkung 5 dB(A)), müsste eine ca. 4m hohe Lärmschutzwand erstellt werden.

Erleichterungsantrag Abschnitt C

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt C nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

Adresse	EGID	Parz_Nr	Gebv_Nr	Baujahr
Zürcherstrasse 16	30'969	402	164	1954



FALS-ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr	
				Tag	Nacht
94'736	Zürcherstrasse 16	II	Wohnen	61 dB(A)	52dB(A)

Legende

- IGW überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2041 (Erleichterungspegel)



Begründung

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- In der Gemeinde Neerach (Teilgebiet Nord) werden nur an vereinzelter Liegenschaften die Immissionsgrenzwerte überschritten. Flächendeckende Massnahmen an der Quelle (lärmarmere Belag, Temporeduktion) für ein einzelnes Gebäude sind unverhältnismässig.
- Eine ortsbildverträgliche Lärmschutzwand vermag nur das Erdgeschoss ausreichend zu schützen. In den oberen Geschossen verbleiben die Grenzwertüberschreitungen. Im Bereich der seitlichen Erschliessung (Zufahrt) kann mit dem Bau einer Lärmschutzwand die Verkehrssicherheit (Fussgänger, Radfahrer) nicht mehr gewährleistet werden. Das Kriterium – Schutz von mind. 2 Liegenschaften – kann nicht erfüllt werden (Einzellösung).